



**PALUCCA SCHULE DRESDEN**

**H O C H S C H U L E F Ü R T A N Z**

**Immatrikulationsordnung  
der Palucca Schule Dresden  
- Hochschule für Tanz**

## I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Auf Grund von § 14 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist, hat der Senat der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz am 05.04.2005 folgende Immatrikulationsordnung beschlossen.

In die Immatrikulationsordnung wurden die Änderungen vom 16.05.2007 eingearbeitet:

§ 1	Immatrikulation	4
§ 2	Antragsfrist	4
§ 3	Antragsform	4
§ 4	Immatrikulationsverfahren	5
§ 5	Versagung der Immatrikulation	5
§ 6	Rücknahme der Immatrikulation	6
§ 7	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	6
§ 8	Exmatrikulation aus besonderem Grund	6
§ 9	Rückmeldung	7
§ 10	Beurlaubung	7
§ 11	Gasthörer	8
§ 12	Immatrikulation von Bewerbern ohne deutsche Staatsbürgerschaft	8
§ 13	Zuständigkeit	9
§ 14	In-Kraft-Treten	9
Anlage 1 Ergänzende Hinweise zur Aufnahme eines Studiums und zum Status von Direktstudierenden, Kurzzeitstudierenden (Gaststudierenden) und Gasthörern		10

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **§ 1 Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation kann auf Antrag des Bewerbers für den angegebenen Studiengang erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang vorliegen (siehe Anlage 1) und keine Versagungsgründe gem. § 15 SächsHG entgegenstehen.
- (2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass der Bewerber die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung und die für den Studiengang erforderliche Zulassung besitzt.

## **§ 2 Antragsfrist**

- (1) Die Immatrikulation ist innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibefristen zu beantragen. Die Einschreibefristen werden von der Hochschule bekannt gegeben.
- (2) War ein Bewerber aus triftigen Gründen an der Einhaltung der Einschreibefristen nach Absatz 1 gehindert, so wird ihm auf begründeten schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist eingeräumt.

## **§ 3 Antragsform**

- (1) Die Immatrikulation wird schriftlich auf dem von der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz erhältlichen Formular beantragt. Der Antrag enthält:
  - die Personalien des Bewerbers,
  - die Angabe des gewünschten Studienganges und Fachsemesters,
  - die Angaben, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten der Bewerber schon an anderen Hochschulen eingeschrieben ist oder war.
- (2) Dem Antrag sind hinzuzufügen:
  - zwei Lichtbilder des Bewerbers in Passbildformat,
  - den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewünschten Studiengang,
  - für Studiengänge, die weitere Qualifikationen voraussetzen, den entsprechenden Nachweis,
  - bei Antrag auf Einschreibung in ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle.

Die Unterlagen gem. Punkt 2 - 4 sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

## **§ 4 Immatrikulationsverfahren**

- (1) Die Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz teilt dem Bewerber schriftlich den Ort und das Datum der Immatrikulation mit. Der Immatrikulationstermin soll vor Vorlesungsbeginn liegen.
- (2) Zum Immatrikulationstermin erscheint der Bewerber persönlich und weist sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass aus.  
Er legt die unter § 3 Abs. 1, Pkt. 2 - 4 genannten Unterlagen im Original sowie den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie des Betrages für das Semesterticket zur Einsichtnahme vor. Weiter ist der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht abzugeben.  
Bei Wechsel der Hochschule sind die Studienbücher aller zuvor besuchten Hochschulen bzw. die Exmatrikulationsbescheinigung sowie die Zeugnisse über abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Formular zur Erhebung der Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz ist auszufüllen.
- (3) Die Immatrikulation ist zu befristen, wenn
  - nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden,
  - ein Bewerber nur für einen Teilabschnitt eines Studiums zugelassen ist,
  - der Studiengang an der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz nicht fortgeführt wird,
  - der Bewerber auf Grund einer gerichtlichen Anordnung vorläufig zugelassen worden ist.
- (4) Der Studierende erhält einen Studentenausweis, ein Studienbuch und eine Immatrikulationsbescheinigung. Im Studienbuch vermerkt die Hochschule Immatrikulation und Exmatrikulation. Der Studierende ist verpflichtet, das Studienbuch nach Maßgaben dieser Immatrikulationsordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung zu führen und ggf. erforderliche Eintragungen vornehmen zu lassen.

## **§ 5 Versagung der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn einer der in § 15 Abs. 1 SächsHG normierten Gründe vorliegt.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn einer der in § 15 Abs. 2 SächsHG normierten Gründe vorliegt.
- (3) Über die Versagung der Immatrikulation wird dem Bewerber ein mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid soll dem Bewerber spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist erteilt werden.

## **§ 6 Rücknahme der Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn ein Studierender dies schriftlich beantragt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - der Studentenausweis,
  - das Studienbuch,
  - Studienbescheinigungen.

## **§ 7 Exmatrikulation auf eigenen Antrag**

- (1) Ein Studierender ist auf seinen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - der Studentenausweis,
  - das Studienbuch.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des Semesters. Die Exmatrikulation ist im Studienbuch zu vermerken. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Exmatrikulation aus besonderem Grund**

- (1) Ein Studierender ist exmatrikuliert, wenn einer der in § 17 Abs. 2 SächsHG normierten Gründe vorliegt.
- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn einer der in § 17 Abs. 3 SächsHG normierten Gründe vorliegt.
- (3) Vor der Exmatrikulation ist der Studierende zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören.

Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 oder 2 ist dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in welcher das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

## **§ 9 Rückmeldung**

- (1) Jeder an der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz eingeschriebene Studierende, der sein Studium fortsetzen will, hat sich vor Beginn des nächsten Semesters innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückzumelden. Versäumt der Studierende die Rückmeldefrist, kann er mit Wirkung zum Ende des letzten absolvierten Semesters exmatrikuliert werden.  
Bei Vorliegen triftiger Gründe (z. B. bei beabsichtigtem Wechsel der Hochschule) kann die Rückmeldung auf innerhalb der Rückmeldefrist gestellten schriftlichen Antrag des Studierenden hin, noch bis zum Ende des Semesters, für das die Rückmeldung erfolgt, gestattet werden.  
War der Studierende aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Einhaltung der Rückmeldefrist gehindert, ist ihm auf schriftlichen Antrag hin, eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt auf dem von der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz eingeführten Formular. Ihr ist der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge bzw. des Semestertickets beizufügen.

## **§ 10 Beurlaubung**

- (1) Auf Antrag kann ein Studierender beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn zu stellen. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester zulässig. Sie kann in der Regel für nicht mehr als zwei Semester erteilt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
- Studienaufenthalt im Ausland,
  - gesundheitliche Gründe des Studierenden,
  - Ableistung eines nach den für den Studiengang maßgebenden Bestimmungen vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
  - Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
  - Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie Elternzeit.
- (2) Auf Antrag ist ein Studierender für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des § 34 HRG zu beurlauben. Der Antrag ist bis zum Ende des laufenden Semesters schriftlich unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht zu stellen.
- (3) Die Beurlaubung nach Absatz 1 und 2 ist grundsätzlich nicht zulässig
- für das erste Studiensemester,
  - für vorangegangene Semester.

Über Ausnahmen entscheidet der Rektor der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz.

- (4) Während der Beurlaubung behält der Studierende seine Rechte als Mitglied der Hochschule. Er ist jedoch nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Dies gilt nicht für Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind.  
Wiederholungstermine für Leistungsnachweise und Prüfungen des der Beurlaubung vorangegangenen Semesters können wahrgenommen werden.
- (5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet. Studienaufenthalte können auf Antrag auf Fachsemester angerechnet werden.

## **§ 11 Gasthörer**

- (1) Gasthörer mit ausreichender Qualifikation können zu einer bestimmten Lehrveranstaltung bis zum Umfang von 10 Semesterwochenstunden zugelassen werden, auch ohne den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Studierende anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht der Prorektor für Lehre und Studium den Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen abhängig gemacht hat, die der Gasthörer nicht nachweist.
- (3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen.
- (4) Gasthörer haben in ihrem Antrag anzugeben:
  - die Personalien,
  - die gewünschten Lehrveranstaltungen,
  - ggf. Hochschule, Studiengang und Fachsemester in dem sie anderweitig eingeschrieben sind.
- (5) Vor Beginn der Gasthörerschaft sind die laut Ordnung der Hochschule festgeschriebenen Gebühren pro Semester zu entrichten.

## **§ 12 Immatrikulation von Bewerbern ohne deutsche Staatsbürgerschaft**

- (1) Für die Immatrikulation ausländischer Bewerber gilt die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassene Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung über die Grundsätze für den Hochschulzugang und die -zulassung ausländischer Studienbewerber.
- (2) Ausländische Bewerber, die maximal zwei Semester an der Hochschule verbleiben (Kurzzeitstudierende), sind vom Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse laut Zulassungsordnung der einzelnen Studiengänge befreit.

- (3) Bei ausländischen und staatenlosen Bewerbern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der europäischen Union haben, ist bei der Immatrikulation der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, die zur Aufnahme des Studiums berechtigt, nachzuweisen. Soweit fremdsprachige Unterlagen vorgelegt werden, ist diesen eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

### **§ 13 Zuständigkeit**

Entscheidungen nach dieser Ordnung werden von dem nach der Geschäftsverteilung der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter im Namen des Rektors getroffen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Immatrikulationsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz in Kraft.

Dresden, den 05.04.2005

Prof. Enno Markwart  
Rektor

## **Anlage 1 Ergänzende Hinweise zur Aufnahme eines Studiums und zum Status von Direktstudierenden, Kurzzeitstudierenden (Gaststudierenden) und Gasthörern**

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Aufnahme:

- a) als Direktstudierender (mit dem Ziel, die Diplomprüfung zu absolvieren)
- b) als Kurzzeitstudierender für höchstens 2 Semester
- c) als Gasthörer (§ 22 SächsHG)

Die Möglichkeiten der Aufnahme nach b) und c) gelten nicht für das Studium in der Künstlerischen Meisterklasse.

zu a)

- Bewerber haben alle Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen des gewählten Studienganges zu erfüllen, einschließlich des Nachweises über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, die das Erreichen des Vordiploms und des Diploms absehbar erscheinen lassen ( § 13 SächsHG).
- Ziel des Studiums ist der Erwerb des Diploms.
- Für den Studierenden gelten alle Regelungen der Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und ggf. Probezeitordnung des jeweiligen Studiengangs entsprechend.
- Die Aufnahme wird in der Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.

zu b)

- Bewerber haben alle Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, bis auf den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse (Nr. II Verwaltungsvorschrift des SMWK über die Grundsätze für den Hochschulzugang und die -zulassung ausländischer Studienbewerber vom 26. November 2003).
- Die Einstufung in die Semester wird in der Zulassungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- Kurzzeitstudierende können an Prüfungen teilnehmen (T, LN, FP), aber kein Diplom an der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz erwerben. Hierfür ist eine Einschreibung von mindestens vier Semestern erforderlich (siehe Abschnitt: Diplomprüfung der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs).
- Im Übrigen gelten alle Regelungen der Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs entsprechend.
- Kurzzeitstudierende kann auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden (§ 23 Abs. 8 SächsHG).

- Sollte sich ein Kurzeitstudierender für ein weiteres Studium an der Palucca Schule Dresden- Hochschule für Tanz entscheiden, müssen alle Hochschulzugangs- und Zulassungsvoraussetzungen des gewählten Studienganges vorliegen. Kurzeitstudierende sind vorab entsprechend zu informieren.

zu c)

- Der Status des Gasthörers wird über §§ 14 und 22 SächsHG und durch die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung und die Zulassungsordnungen der jeweiligen Studiengänge geregelt.
- Die Gasthörerschaft muss bei der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz beantragt werden. Gasthörer müssen für die Aufnahme eine entsprechende Qualifikation nachweisen (siehe § 22 Abs. 2 SächsHG).
- Der Antrag muss Umfang und Anzahl der Lehrveranstaltungen enthalten, an denen der Bewerber teilnehmen will.
- Über die Aufnahme als Gasthörer entscheidet der Studiengangsleiter nach Vorliegen der entsprechenden Qualifizierung und entsprechend der Aufnahmekapazität der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz.
- Der Status des Gasthörers wird über §§ 14 und 22 SächsHG und durch die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz geregelt.
- Gasthörer zahlen vor Aufnahme der Gasthörerschaft den in der Ordnung der Hochschule festgelegten Beitrag.
- Gasthörer erhalten eine Bescheinigung über die Gasthörerschaft.
- Die Zahl der vom Gasthörer besuchten Lehrveranstaltungen wird auf 10 Semesterwochenstunden beschränkt.
- Gasthörer können kein Diplom erwerben.
- Fragen der Aufenthaltsgenehmigung für ausländische Gasthörer können nicht durch die Hochschule geklärt werden.
- Studienleistungen von Gasthörern werden nicht benotet.

Palucca Schule Dresden -  
Hochschule für Tanz  
Basteiplatz 4  
01277 Dresden

Telefon: 03 51/2 59 06 0  
Telefax: 03 51/2 59 06 11  
E-Mail: [info@palucca.eu](mailto:info@palucca.eu)  
Web: [www.palucca.eu](http://www.palucca.eu)